

Erscheint
wöchentlich
einmal,
(Sonnabends)

Preis viertel-
jährlich 4,50 M.
durch die Post
bezog. 5,00 M.



Inserations-
preis die
Doppel-Zelle
1,70 M. bei
2maliger Auf-
nahme 5%,
bei 3-5
maliger 10%
Rabatt.

Münsterberger Kreisblatt.

(Hilfsfundstehzigster Jahrgang.)

Nr. 20.

Münsterberg, Sonnabend, den 20. Mai

1922.

[III. 243.] Wiedergewählt und bestätigt wurden:

1. Stellenbesitzer Oscar Krause in Zinkwitz, als **Schiedsmanns-Stellvertreter** für den 6. Bezirk Zinkwitz,
2. Gasthofbesitzer Reinhold Bauch in Neualtmannsdorf, als **Schiedsman** für den 25. Bezirk Neualtmannsdorf,
3. Gutsbesitzer Ernst Schleicher in Liebenau, als **Schiedsmanns-Stellvertreter** für den 28. Bezirk Liebenau,
4. Lehrer Rudolf Rösner in Polnisch-Peterwitz, als **Schiedsmanns-Stellvertreter** für den 5. Bezirk Polnisch-Peterwitz.

Münsterberg, den 17. Mai 1922.

[III. 177.] Zum **Schöffen** für die Gemeinde Polnisch-Peterwitz gewählt und bestätigt wurde der Stellenbesitzer Reinhold Kasse **dasselbst**.

Münsterberg, den 16. Mai 1922.

[III. 239.] Als **Polizeibeamte** (Nachtwächter) bestätigt wurden:

1. Wächter Paul Hübner in Kunern, für den Gutsbezirk Kunern,
2. Wächter Eduard Ault in Galtauf, für den Gutsbezirk Galtauf,
3. Wächter Anton Mattereder in Tschammerhof, für den Gutsbezirk Tschammerhof.

Münsterberg, den 12. Mai 1922.

[H. 5093.] Der Ausschuss zur Ermittlung angemessener Kartoffelpreise hat den Preis auf **150 Mf. pro Zentner Speisekartoffeln** ab Verladestation des Erzeugers für die Provinz Nieder- und Oberschlesien herabgesetzt, was ich den Polizeibehörden des Kreises im Anschluß an meine Bekanntmachung vom 11. d. Mts. (H. 4847 Kreisbl. S. 83) hiermit bekannt gebe.

Münsterberg, den 18. Mai 1922.

[H. 5094.] **Polizeistunde für Rummelplätze.** Nach einem Runderlaß des Herrn Ministers des Innern vom 26. v. Mts. ist die Polizeistunde für sogenannte Rummelplätze im Gebiete des Freistaates Preußen auf 10 Uhr Abends festgesetzt worden.

Die Ortspolizeibehörden wollen hiernach verfahren.

Münsterberg, den 18. Mai 1922.

[H. 5116.] **Unberechtigte Getreide- und Mehl-Ausfuhr nach dem Auslande.** Nach einer Mitteilung der Deutschen Gesandtschaft zu Prag hat das dortige Ministerium für Volksernährung trotz scharfen Widerstandes aus Kreisen der Landwirtschaft und des Börsenhandels sich für die uneingeschränkte Getreide- und Mehlausfuhr aus dem Auslande entschieden.

Es ist anzunehmen, daß infolgedessen versucht werden wird, Getreide und Mehl aus Deutschland nach der Tschecho-Slowakei auszuführen.

Die Ortspolizeibehörden und Polizei-Organen sowie die Landjägerbeamten des Kreises werden hiervon mit dem Ersuchen benachrichtigt, eine scharfe Ueberwachung des Getreide- und Mehlerverkehrs in Bezug auf eine etwa beabsichtigte Ausfuhr nach dem Auslande sich angelegen sein zu lassen.

Münsterberg, den 18. Mai 1922.

[H. 4971.] **Kirchensteuer für 1922.** Die lath. Kirchenvorstände und evgl. Gemeinde-Kirchenräte des Kreises werden auf den in Stück 18, Seite 105 bei Nr. 330 des Regierungs-Amtsblattes abgedruckten Erlaß des Herrn Ministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung vom 13. April betr. die Ausbreitung der Kirchensteuer vom Einkommen der zur Erhebung gelangenden Reichseinkommensteuer für 1921 zur Beachtung hiermit hingewiesen.

Münsterberg, den 15. Mai 1922.

Polizeiverordnung. Auf Grund der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) wird vorbehaltlich der Zustimmung des Provinzialrats der Provinz Niederschlesien folgendes verordnet:

§ 1. Die Bestimmungen der Polizeiverordnung, betreffend Beschäftigung ausländischer Landarbeiter, vom 28. Oktober 1921 (Regierungs-Amtsblatt Breslau S. 327 und S. 362) werden auf die Beschäftigung ausländischer Industriearbeiter ausgedehnt.

§ 2. Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung in Kraft.
Breslau, den 20. April 1922.

Der Oberpräsident der Provinz Niederschlesien.

[H. 6041.] Vorstehende Polizeiverordnung wird hiermit veröffentlicht. Die Polizeiverordnung vom 28. Oktober v. Js., ist auf Seite 229 des Kreisblattes abgedruckt. Die Ortspolizeibehörden des Kreises ersuche ich sie zur Kenntnis der Arbeitgeber, die ausländische **Industriearbeiter** beschäftigen, zu bringen. Die Landjäger des Kreises werden hiermit angewiesen, Uebertretungen der Polizeiverordnung mit zur Strafverfolgung unverzüglich anzuzeigen.
Münsterberg, den 15. Mai 1922.

[H. 4481.] Am 4. April cr. hat der Registrator W. Sennewitz aus Reindörfel einen **entgeltlichen Jahresjagdschein** erhalten.
Münsterberg, den 16. Mai 1922.

Werktägliche Arbeitszeit in Handwerkerbetrieben, die ausschließlich oder vorwiegend für Zwecke der Landwirtschaft tätig sind. In Handwerksbetrieben (Schmieden, Werkstätten zur Instandsetzung landwirtschaftlicher Maschinen und Geräte, Stellmacherei, Tischlereien, Sattlereien), die ausschließlich oder vorwiegend für Zwecke der Landwirtschaft tätig sind, darf die werktägliche Arbeitszeit bis zum 31. Oktober 1922 bis zu 10 Stunden täglich ausgedehnt werden. Zwischen den Arbeitsstunden sind den Gehilfen und den Lehrlingen täglich mindestens 2 Stunden Pausen zu gewähren.

Ist durch Tarifvertrag für landwirtschaftliche Arbeiter eine kürzere Arbeitszeit vereinbart, so gilt diese auch für die in Absatz 2 bezeichneten Handwerkerbetriebe.

In Betrieben, welche von vorstehender Ausnahme Gebrauch machen, ist ein von der Ortspolizeibehörde abgestempelter Abdruck der Ausnahmegewilligung auszuhängen.

Vorübergehende Arbeiten, welche in Notfällen unverzüglich vorgenommen werden müssen, werden von diesen Bestimmungen nicht berührt.

Diese allgemeine Ausnahmegewilligung hat nur für Orte mit weniger als 10000 Einwohner Geltung.

Eine anderweite Regelung der Arbeitszeit unterliegt der besonderen Genehmigung im Einzelfall. Im Zweifelsfall hat der zuständige Gewerbeamt über die Anwendbarkeit dieser allgemeinen Ausnahmegewilligung auf den einzelnen Betrieb zu entscheiden.

Diese Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung in Kraft. Breslau, den 3. Mai 1922.

Der Regierungspräsident.

[H. 4917.] Vorstehende Anordnung des Herrn Regierungs-Präsidenten wird hiermit veröffentlicht.

Die Ortspolizeibehörden wollen dafür sorgen, daß in Handwerksbetrieben, welche von vorstehender Ausnahme Gebrauch machen, eine Abschrift der Ausnahmegewilligung ausgehängt wird, die von der Ortspolizeibehörde abgestempelt sein muß.
Münsterberg, den 13. Mai 1922.

[H. 4916.] **Reparaturen an Schulhäusern.** Bei der Prüfung der Gesuche um Bewilligung von Ergänzungszuschüssen ist der Regierung aufgefallen, daß von verschiedenen Schulvorständen angegeben worden ist, notwendige Reparaturen an Schulhäusern hätten bisher wegen Mangels an Mitteln nicht ausgeführt werden können. In einigen Fällen handelte es sich um Dachreparaturen. Die Regierung nimmt daraus Veranlassung, darauf hinzuweisen, daß Mangel an Mitteln in der Schulkasse niemals ein Grund dafür abgeben könne, um unaufschiebbare Reparaturen zu unterlassen. Dies gilt ganz besonders von Dachreparaturen und von Reparaturen an Rinnen. Diese dürfen unter keinerlei Vorwand aufgeschoben werden, weil die Substanz der Gebäude darunter erheblich leiden muß. Falls die Schulkasse über keine Mittel verfügt und auch der Schulverband außer Stande ist, die Kosten zu tragen, so hat er die Pflicht, von der Regierung einen Ergänzungszuschuß zur Deckung der Baukosten zu erbitten; außerdem wird ja in der Regel das gesetzliche Baudrittel gewährt werden müssen. Der staatliche Baubetrag wird aber nicht gezahlt, soweit der Aufwand für Bauten dadurch entstanden ist, daß der Schulverband seine Gebäude nicht mit der gebotenen Sorgfalt unterhalten hat (§ 27 Abs. 1 des Volksschulunterhaltungsgesetzes).

Die Herren Schulverbandsvorsteher werden für vorkommende Fälle auf die genaue Beachtung der vorbenannten Bestimmungen hingewiesen.
Münsterberg, den 13. Mai 1922.

[H. 5126.] **Steuerheft und Einkaufsheft der Wandergewerbetreibenden.** Nach dem in der Bekanntmachung des Herrn Regierungs-Präsidenten zu Breslau vom 25. März d. Js., die auf Seite 78 des Regierungs-Amtsblattes veröffentlicht ist, erwähnten Erlasse des Herrn Reichsministers der Finanzen über die Steuerpflicht der Straßenhändler und Wandergewerbetreibenden haben letztere neben dem Wandergewerbeheft für Zwecke des Umsatzsteuergesetzes ein **Steuerheft** und ein **Einkaufsheft** zu führen. Steuerhefte wie Einkaufshefte werden vom Finanzamt hier selbst auf Antrag ausgegeben.

Die Ortspolizeibehörden, insbesondere die Landjägerbeamten werden hiermit angewiesen, die Wandergewerbetreibenden in dieser Beziehung bei Ausübung des Gewerbes zu kontrollieren und Zuwiderhandlungen dem Finanzamt anzuzeigen.

Münsterberg, den 17. Mai 1922.

Der Landrat. Dr. Kirchner.

Ordnung betreffend die Erhebung von Verwaltungsgebühren für den Kreis Münsterberg.

Auf Grund der §§ 4, 16 und 17 des Kreis- und Provinzialabgabengesetzes vom 23. April 1906 (B.-G. S. 159) in der durch das Gesetz vom 26. August 1921 (B.-G. S. 500 ff.) abgeänderten Fassung und des Kreistagsbeschlusses vom heutigen Tage wird für den Kreis Münsterberg folgende Ordnung, betreffend die Erhebung von Verwaltungsgebühren erlassen:

§ 1. Für folgende Handlungen der Kreisverwaltung werden die nachstehend vermerkten Verwaltungsgebühren zur Kreisfiskalkasse erhoben.

I. Für Erteilung von Baugenehmigungen.

1. Bei Neubau eines Wohnhauses mit einem Geschoss von nicht mehr als 100 qm bebauter Fläche	25	Mk.
2. desgl. mit 2—3 Geschossen und 100—200 qm. bebauter Fläche	50	"
3. Bei allen größeren Bauten	100	"
4. Bei dem Neubau von den gewerblichen Betriebsgebäuden		
a. bei 1 Geschoss und bis 100 qm. bebauter Fläche	50	"
b. bei 2—3 Geschoss und bis 200 qm. bebauter Fläche	75	"
c. bei größeren Bauten	150	"
5. Bei Um- und Reparaturbauten $\frac{1}{2}$ der Sätze zu 1—4.		

II. Arbeitsnachweis, für Vermittlung:

a. Landwirtschaft.

1. eines Arbeitnehmers beiderlei Geschlechts unter 16 Jahren	2	Mk.
2. desgl. über 16 Jahren	5	"
3. eines Schäfers oder Wirtschafters	6	"
4. eines landwirtschaftlichen Beamten	8	"

b. Handwerksbetriebe.

1. eines Lehrlings	2	Mk.
2. eines Gehilfen	4	"
3. eines Werkführers und Leiters	6	"

c. Fabrikbetriebe.

1. von ungelernten Arbeitern und Arbeiterinnen bis zu 16 Jahren, je	2	Mk.
2. desgl. über 16 Jahren	3	"
3. gelernten Arbeitern und Arbeiterinnen	5	"
4. Handwerkern	6	"
5. Werkführern, Aufsehern und Leitern	8	"

d. Bureau- und Handelsbetriebe.

1. einer Schreibhilfe mit Entlohnung bis zu 300 Mk. monatlich	3	Mk.
2. desgl. bis zu 500 Mk.	5	"
3. desgl. über 500 Mk.	6	"
4. eines Buchhalters, Bureauvorstehers usw.	8	"
5. eines Handlungsgehilfen	5	"

III. Kohlenstelle.

1. Für jeden Kohlenbezugschein	15	Mk.
--------------------------------	----	-----

IV. Gewerbliche Anlagen.

1. a. Genehmigung zur Errichtung der im § 16 der Reichsgewerbeordnung bezeichneten Anlagen, wenn die Kosten der Anlage

1000 Mk. nicht übersteigen	5	Mk.
5000 " " "	20	"
10000 " " "	40	"
20000 " " "	80	"
50000 " " "	200	"
75000 " " "	300	"
100000 " " "	400	"

bei einem höheren Kostenbetrage für je 50000 Mk. mehr 200 "

b. Genehmigung zu Veränderungen in der Betriebsstätte oder zu wesentlichen Veränderungen in dem Betriebe der Anlagen zu a gemäß § 25 R.-G.-D.

(die Hälfte der vorstehenden Sätze;

c. Bewilligung von Frist und Verlängerung gemäß § 49 der R.-G.-D.

ein Viertel der vorstehenden Sätze;

2. a.	Für Erteilung einer Dampfessel-Genehmigung für Kessel mit einer Heizfläche bis	5 qm	50 M.
	" " " " " über	5—20 "	75 "
	" " " " " "	20—50 "	125 "
	" " " " " "	50 qm	200 "
	b. Genehmigung zur Aenderung von Dampfesselanlagen sowie Bewilligung von Frist und Verlängerung gemäß §§ 25 und 49 R.-G.-D., soweit nicht die Bestimmungen zu 1 zur Anwendung kommen		30 M.
3.	Erlaubniserteilung zum Betriebe der in §§ 33a, 34 Gewerbeordnung aufgeführten Gewerbe wenn der Gewerbebetrieb von der Gewerbesteuer frei ist		200 M.
"	" " " " " " in die 4. Gewerbesteuerklasse gehört		400 "
"	" " " " " " 3. " " "		800 "
"	" " " " " " 2. " " "		1200 "
"	" " " " " " 1. " " "		2000 "
4.	Für Erteilung einer privaten Schlacht hausgenehmigung bei einem Baukostenaufwand bis 100000 M.		150 M.
	" " " " " " über 100000		250 "
5.	Im Falle der Ablehnung eines Antrages auf Erteilung der zu 1—4 bezeichneten Genehmigungen usw. oder auf Erteilung der Erlaubnis zum Betriebe der Gastwirtschaft, der Schankwirtschaft oder des Kleinhandels mit Branntwein oder Spiritus (§ 33 der R.-G.-D.)		25 M.
	ist der Antrag jedoch im Laufe eines Jahres bereits einmal abgelehnt worden, so erhöht sich die vorstehende Gebühr jedesmal auf		50 M.
V.	Für die auf Grund des Wassergesetzes vom 7. April 1913 zu erteilenden Genehmigungen für Anlagen, deren Kosten:		
	1000 M. nicht übersteigen		5 M.
	3000 " " "		10 "
	5000 " " "		15 "
	10000 " " "		20 "
	20000 " " "		25 "
	50000 " " "		30 "
	75000 " " "		50 "
	100000 " " "		100 "
	bei einem höheren Kostenbetrage für je 50000 M. mehr		100 "
	VI. Wohnungs-Angelegenheiten.		
1.	Für jede schriftliche Auskunft in Wohnungsangelegenheiten		5 M.
2.	Für Vermittelung von Wohnräumen, und zwar		
	a. eines einzelnen Wohnraumes		20 M.
	b. jeden weiteren Wohnraumes		10 "
	VII. Jagd- und Fischereiangelegenheiten.		
1.	Genehmigungen zur Bildung von Jagdbezirken (§ 7 Abs. 2 und 3 der Jagdordnung vom 15. Juli 1907), zur Verpachtung der Jagdnutzung an mehr als 3 Personen oder an eine Jagdgesellschaft, zu Weiterverpachtungen, sowie zur Herabsetzung oder Erhöhung der Pachtzeit (§ 22 Ziffer 2—4 der Jagdordnung)		50 M.
	5 vom Tausend der Jahrespacht, mindestens jedoch		
2.	für die Inanspruchnahme des Kreis Ausschusses in den im Fischereigesetz vom 11. Mai 1916 vorgesehenen Fällen, soweit es sich nicht um ein Verwaltungskreitverfahren handelt,		50 M.
	5 vom Tausend der Jahrespacht, mindestens jedoch		
	VIII. Für die Erteilung von An siedlungsgenehmigungen, soweit nicht nach § 29 des Reichs-siedlungsgesetzes vom 11. August 1919, (R.-G.-Bl. S. 1429) Gebührenfreiheit geboten ist:		
1.	Bei Errichtung eines Wohnhauses mit einem Geschoss bis zu 100 qm bebauter Fläche		50 M.
2.	desgl. mit 2—3 Geschossen und über 100—200 qm bebauter Fläche		100 "
3.	bei allen größeren Bauten		200 "
IX.	Für alle unter I—VIII nicht besonders bezeichneten Handlungen (Genehmigungen, Verlaubigungen, Erlaubniserteilungen usw.), soweit nicht schon besteuert oder Steuerfreiheit geboten		10 M.
X.	Für Vornahme von Ortsbesichtigungen oder Verhandlungsterminen auf Antrag von Privatpersonen oder im ausschließlich privaten Interesse Beteiligten, soweit nicht hierfür schon Kosten zu fordern sind und es sich nicht um Angelegenheiten der Wohnungsbeschaffung handelt: Reisekostenvergütung der beteiligten Organe der Kreisverwaltung nach den für sie geltenden Sätzen, mindestens jedoch		20 M.
	§ 2. Gebührenfrei sind Handlungen, bei denen ein öffentliches Interesse vorliegt und der mündliche Verkehr nachweislich Unbemittelten kann die Gebühr auf Antrag durch Beschluß des Kreis Ausschusses bis zu $\frac{1}{2}$ der vorstehenden Sätze ermäßigt oder ganz erlassen werden.		

§ 3. Die Gebühren sind von dem Antragsteller bzw. von derjenigen Person, in deren Interesse die Handlung getätigt wird, binnen zwei Wochen nach der Anforderung zur Kreisfiskalkasse zu zahlen, andernfalls Weltreibung im Verwaltungszwangverfahren erfolgt.

§ 4. Wer über die zur Berechnung der Gebühr dienenden Umstände unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird, wenn dies in der Absicht der Gebührenhinterziehung geschieht, mit Geldstrafe bis 1000 Mark, wenn diese Absicht nicht vorliegt, bis zu 300 Mark bestraft.

§ 5. Diese Gebührenordnung tritt mit dem Tage ihrer Beschlussfassung in Kraft.

Münsterberg, den 11. März 1922.

Der Kreisaußschuß. Dr. Kirchner.

Vorstehende Verwaltungsgebührenordnung wird hiermit genehmigt.

Oreslau, den 28. April 1922.

(L. S.)

Der Bezirksauschuß. gej. Kern.

Bc. 1007/22.

[II. 1317.] Wird hiermit veröffentlicht.

Münsterberg, den 9. Mai 1922.

Der Kreisaußschuß. Dr. Kirchner.

Infolge beträchtlicher Erhöhung der Kohlenpreise, Frachten und Herstellungskosten wird der Brotpreis vom 22. d. Mts. ab auf 3,60 Mk. für $\frac{1}{2}$ kg. festgesetzt. Überschreitung dieses Höchstpreises durch Mehrforderung und Mindergewicht ist nach §§ 34 und 49 des Gesetzes über die Regelung des Verkehrs mit Getreide vom 21. Juni 1921 (R.G.-Bl. S. 737) strafbar.

Im übrigen bleiben die Höchstpreise für Roggenmehl, Weizenmehl, Krankenmehl und Krankenbrot vom 15. Februar d. J., — Kreisblatt Seite 26 — in Kraft.

Münsterberg, den 17. Mai 1922.

Der Kreisaußschuß. Dr. Kirchner.

Bekanntmachung. Nach der Verordnung des Herrn Reichsministers der Finanzen betr. Abänderung der im Reichsanzeiger für das Deutsche Reich 1920, Seite 937 und 1549, 1921 Seite 187 und 631 veröffentlichten Ausführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz vom 24. Dezember 1919 (R.G.-Bl. S. 2157) sind sämtliche Gewerbetreibende im Umherziehen die umsatzsteuerpflichtige Lieferungen und Leistungen gegen Entgelt ausführen, verpflichtet, den Eingang der Umsatzsteuer durch Anzahlung sicherzustellen. Sie beträgt nach Wahl des Steuerpflichtigen 60 Mk., 120 Mk., 240 Mk. oder mehr für den Steuerabschnitt. Als solcher gilt das Kalendervierteljahr.

Das Finanzamt bestätigt dem Umsatzsteuerpflichtigen den Empfang der Anzahlung durch Ausbändigung eines Straßensteuerheftes, A, B, C oder D je nach Höhe der Anzahlung. Eine Anleitung zur Führung des Straßensteuerheftes ist demselben beigegeben. Jeder Steuerpflichtige der im Straßenhandel Waren umsetzt, hat außerdem ein Einkaufsheft zu führen, worin alle Einkäufe, der für den Verkauf bestimmten Waren mit Datum ihres Eingangs und Angabe der Art, Menge, Höhe des Einkaufspreises und genauer Bezeichnung der Lieferfirma einzutragen sind. Die Eintragungen sind möglichst beweiskräftig zu gestalten z. B. durch Einkleben der Quittungen oder Vorlegung des Buches beim Lieferer zwecks persönlicher Quittungserteilung nach Art eines Postallieferungsbuches über Wert- und Einschreibesendungen. Jedes Buch ist während dreier Jahre nach der letzten Eintragung aufzubewahren. Die Führung des Straßensteuerheftes bezieht sich auch, wie oben erwähnt, auf Wandergewerbetreibende, die umsatzsteuerpflichtige Leistungen ausführen (z. B. Schaukeller, Drehorgelspieler usw.)

Ich fordere nunmehr sämtliche Wandergewerbetreibende des Kreises Münsterberg auf, die Anzahlung für das laufende Vierteljahr bis 31. Mai 1922 bei der hiesigen Finanzkasse Montag, Mittwoch oder Sonnabends während der Dienststunden von 8 bis 11 Uhr zu leisten, vor Zahlung aber im Zimmer 2 des Finanzamts die Ausfertigung des Straßensteuerheftes und Einkaufsheftes unter Vorlegung eines Lichtbildes (Breite 5, Höhe $3\frac{1}{2}$ cm) zu beantragen. Die Steuerpflichtigen haben das Straßensteuerheft stets bei sich zu führen und auf Verlangen der Beamten der Polizei, Eisenbahn und Finanzverwaltung vorzuzeigen.

Wer diese Bestimmungen nicht befolgt, macht sich der Steuerzuwiderhandlung nach §§ 356 ff. der Reichsabgabenordnung vom 13. Dezember 1919 schuldig und kann mit einer Ordnungsgeldstrafe von 5 bis 500 Mk. oder im Unvermögensfalle mit Freiheitsstrafe bis zu 3 Monaten bestraft werden. Münsterberg, den 16. Mai 1922.

Finanzamt.

Frankenstein-Münsterberg-Nimptischer Kreisbahn.

Am 1. Juni 1922 wird ein weiterer Nachtrag zu dem Tarifheft B unserer Bahn herausgegeben, der Erhöhungen der Beförderungspreise im Güter- und Tierverkehr enthält.

Nähere Auskunft erteilt die Betriebs-Abteilung Breslau der Ges. m. b. H. Benz u. Co. Berlin, Schweidnitzer Stadtgraben 12.

Frankenstein i. Schl., den 12. Mai 1922.

Der Vorstand der Frankenstein-Münsterberg-Nimptischer Kreisbahn.

Eulengebirgsbahn und Frankenstein-Münsterberg-Nimptscher Kreisbahn.

Am 1. Juni 1922 wird ein weiterer Nachtrag zu dem Anhang zu den Besonderen Festen B der Eulengebirgsbahn und der Frankenstein-Münsterberg-Nimptscher Kreisbahn herausgegeben, der Erhöhungen der Beförderungspreise im Tier- und Güterverkehr enthält.

Nähere Auskunft erteilt die Betriebs-Abteilung Breslau der Ges. m. b. H. Lenz u. Co. Berlin, Schweidnitzer Stadtgraben 12.

Reichenbach/Frankenstein, den 12. Mai 1922.

Der Vorstand der Eulengebirgsbahn Aktien-Gesellschaft.

Der Vorstand der Frankenstein-Münsterberg-Nimptscher Kreisbahn Aktien-Ges.

Kirschenverkauf.

Der Verkauf der Kirschen diesjähriger Ernte von einigen Kreischauffeen findet an die Meistbietenden am: **Dienstag, den 30. Mai, vorm. 9. Uhr,** im Deutschen Kaiser zu Münsterberg statt.
Kreisauschuß Münsterberg.

Schützen Sie sich, auch wenn Sie ganz geringe Kapitalien oder Spargelder haben. Wir geben wertvolle unverbindliche **Auskunft.**

Finanzierung u. Kommission G. m. b. H.
Bankgeschäft,
Berlin S. W. 68.

Für Industrie u. Handel

Gelder in jeder Höhe

gibt und notleidende Betriebe kauft

Finanzierung und Kommission

G. m. b. H., Berlin S. W. 68.

Wer Beteiligung sucht,

wende sich an das Bankgeschäft

Finanzierung und Kommission G. m. b. H.,
Berlin S. W. 68.

Rohbraunstückkohlen. Verwendet bei der außerordentlichen Not an Steinkohlen, die unter Jahren nicht behoben werden wird, die Kohle der Zukunft (Rohbraunstückkohlen) deren Heizwert möglichst nahe an den der Steinkohle heranreicht, denn Steinkohlen können bei der allgemeinen Kohlenknappheit nur noch als Aufzandekohlen verwendet werden. Rohbraunstückkohlen unterliegen nicht der Zwangsbewirtschaftung, können mithin in unbeschränkter Menge direkt vom Großlieferanten waggonweise oder vom Kohlenhändler ohne Mitwirkung der Kreisohlenstelle bezogen werden. Bezugsquellen können von letzterer empfohlen werden. Wegen des dauernd bestehenden Waggonmangels wird Bestellung beschleunigt werden mögen.

Sämtliche

Schreibwaren

für den Privat- und Bureau-Bedarf

empfiehlt in guter Qualität

J. A. Troedel's Buchhandlung,
Münsterberg, Burgstraße 6.